



**Dasz es nicht war, sondern ein grosse grobe Landtlügen sey,
was von der Churfürstlichen Pfaltzischen Reformation unnd
Kirchenordnung, anno 86. von etlichen heimlich, jetzo aber
von einem (der sich noch nicht nennet) in seier Postrema
relatione historica, das ist, Letzsten historischen
Beschreibung, in offentlichen Truck ohne allen Grundt
aussgesprengt worden**

<https://hdl.handle.net/1874/9232>

1 9
Dasz es nicht war /

sondern ein grosse grobe Landtlügen

sey/was von der Churfürstlichen Pfalsischen

Reformation vnnnd Kirchenordnung /

Anno 86. von etlichen heimlich/ jeso aber von

einem (der sich doch nicht nennet) in seiner

POSTREMA RELATIONE

HISTORICA / das ist/ Letzte

Historischen Beschreibung /

in offentlichen Truck ohne allen

grunde aufgesprunge

worden /

*authox ist mi hant
abgungre fo 40 u postre
una relatione 1688*

Durch

Gutherzige Liebhaber der Wahrheit in der

Churfürstlichen Pfalz / kurtzlich

an Tag gegeben.



Getruckt in der Churfürstlichen

Statt Heidelberg.

CLV. MD. LXXXVIII.



S haben vor zweyen ja-
ren etliche auß vnsern wider-
sachern / vnser ware Religion verhasst
vnd abschewlich zumachen / von der
Pfaltschen Reformation vñ Kirchens-
ordnung etwas / doch ohne truck / auß-
gesprenget / aber so vngleich vnd grob / daß man den vns-
grund vnd vnwarheit sülen vnd greiffen können. Darumb
dann auch bis dahero entweder gar nichts / oder aber allein
priuatim darauff geantwortet worden.

Nuhn aber einer dasselbige ohngesehr vor einem halben
jar / in ein Teutsch Buchlein welches er Postremam rela-
tionem Historicam; daß ist / Letzte Historische beschrei-
bung nennet / vnd also in Öffentlichen Truck gebracht /
gleichwol ohngemeldet seines Namens vnd des Orts / da
dasselbige getruckt / So hat man dieses Orts lenger nicht
hiezü stillschweigen / vnd mit solchem stillschweigen die wars-
heit verdunkeln lassen / sonder viel mehr derselben mit abe-
kehrung dieser calumnien vnd falschen aufflagen / für Gote
vnd der Welt / zeugnuß geben sollen / in betrachtung / daß
es nicht vñ geringe sondern vmb hohe / wichtige / Religions
vnd gewissens sachen zuthun ist. Dann ob woll diese lügen
viel tausent menschen bekant vnd also beschaffen / auch so
feist / daß sie doch endtlich in sich selbst ersticken müste / vnd
sonsten ohne daß / nach dem gemeinen sprichwort / Zuge-
sehen pflegt / daß die lügen versteinert / die warheit bekleibe.
Jedoch vnd dieweil dieses mit erzehlung vieler vmbstenden-
der zeit / der Personen / vnd sonsten andern beschrieben / vnd
als ein lautere warheit / nuhn mehr in ein Historibuch /
wie es genennet wüdt / vnd in öffentlichen Truck gebracht /
vnd wol geschehen möchte / da so viele / so der sachen kein

grunde haben/ ihnen hieran kein zweiffel machen würden/
 da diß also vnbeantwortet fürgehen / vnd man deswegen
 kein erinnerung thun solte. Dann bißweilen die Lügen / da
 sie nicht bey zeiten entdeckt / zu nachtheil der warheit / bey
 vielen einwurzelt vnd vor ein Warheit gehalten vnd an-
 genommen wirdt. / wie auch sonst offtermals / durch vn-
 zeitiges still schweigen / die Warheit in bösen verdacht gezo-
 gen / ja Landt vnd Leuth ins verderben geführt werden / nach
 dem gemeinen Sprichwort / Amyclas silentium perdidit.
 So hat man nicht vnderlassen sollen zu rettung der Wars-
 heit diesen Kurzen Bericht hievon zuthun / damit menig-
 lich dieser lästerung vngrunde / vnd vnwarheit / vnnd dar-
 gegen vnser vnschuld sehen / vnnd die so lust zitt Warheit
 haben / dermal eines sich darzu finden vnnd Gott die Ehr
 geben mögen. Wir zwar / sampt den vnsern / werden durch
 solche grobe Teuffelische Calumnien vnd aufflagen in vn-
 serer Confession nur confirmieret vnnd besätiget. Dann
 es ein gute anzeig / vnnd der Teuffel nicht ohne vrsach vn-
 serer lehr mit Calumnien vnnd lästerungen also zusetzt /
 vnd hoffen wir / es sollen auch andere sich zu vns zubege-
 ben hiedurch verorsacht vnnd bewegt werden / haben auch
 diesen Calumnianten viel zudancken / das sie es so grob ma-
 chen / vnd vns so groß vnrecht thun / das es ein jeder / so nur
 etwas achtung darauff gibt / sehen vnnd greiffen kan. Es
 lauten aber die wort in postrema relatione Historica, pag.
 39. also:

Es seindt im verschiennen Jar 1586. alle
 Superintendenten gen Heydelberg in ein beson-
 der Herberg bey ein ander zukommen berniffen vn-
 erfordert worden / Allda hat man ihnen ein Cate-
 chismus fürgelegt / darinnen Ordnung gegeben
 in den Zehen Gebotten / vnd allen Hauptarticeln
 von

von der Himmelfahrt Christi/vnd sonderlich von dem Nachmal/ so bey weitem vnnnd viel anders verteuschet vnnnd erklärt/ als Carlstadins/ Zwinglius / Decolampadius / Calvinus vnnnd Petrus Martyr von Riogo geschrieben vnd gelehret haben/Diesen Catechismum haben sie alle bewilliget vnnnd vnterschrieben/ auff dem Land/ auch alle Prediger zu Hoff vnd in der Statt Heydelberg/ vnnnd zu wahrer Befestigung seind sie alle miteinander sampt den Herren des Consistorij zum Nachmal gangen / Nach dem sie in gemeldter Statt Heydelberg acht Tag nach einander der Kirchenordnung halben / wegen der Religion gehandelt.

Als dann so hat der Pfaltzgraff CASIMIRVS, als Churfürst sie alle in die Canzley erfordert/vnd mit diesen Worten angesprochen: Ich habe von den Herren des Consistorij verstanden/ daß sie vnnnd ihr einhelliglich in vnser Religion verwilliget/Das lassen wir vns herzlich gefallen vnd begeren dem also vnderleglich nachzusetzen / Darauff seind die Puncten einer Heidelbergischen Pfälzischen Casimirianischen Kirchenordnung dazumal auffgericht/vnd nun setzt im Monat Maio dieses gegenwärtigen Jars vernewert auff die Weis vnnnd maß / wie hernach folget.

Casimirianische Kirchenordnung

in der Pfaltz/ Anno 1587.

Gristlich sollen Lutheri vnnnd Brentij Catechismus / sampt den Lutherischen Büchern/

auff vnsern Kirchen abgeschafft vnd die Christe-
lich Religion darauß zuerweisen vnteyglich/ auch
den gemeinen Kirchendienern zulesen hiemit ver-
botten seyn. Den Superintendenten aber/ wöllen
wir hierin/ ihrer bescheidenheit nach/ kein maß se-
gen.

2 Die Kleinen Kinder / haben erlösung vnd ver-
gebung ihrer Sünden/ auch alle Wolthaten Chri-
sti vor / vnd ohne die Tauff / durch den Glauben
ihrer Väter / von denen sie als Christen Leuch-
boren seind. Die Kinder/ welche außser der Ehe/
in Unzucht erzeuget / werden verlohren vnd
verdammnet werden / ob sie gleich zur Tauff ge-
bracht.

3 Die Jähe Tauff der Weiber oder Mütter soll
für nichtig gehalten werden / auch mit ernst abge-
schafft vnd verbotten seyn.

4 Das Christus der Herr mit seinem Leib nit
zugleich im Himmel vnd auff Erden bey Brode
im Nachemal sey / das Christi Menschheit weder
theil noch einige Gemeinschaft hab mit der Gött-
lichen Allmächtigkeit / das die jenigen / welche in
schwere Sünden wider das Gewissen fallen/ wie
David / den Heyligen Geist behalten/ Das Gott
der Allmächtig viel tausende Menschen nur zur
ewigen Verdammnuß erschaffen habe / da
mit seine Gerechtigkeit an ihnen offenbahret
werde.

5 Alle Kelche / so vnser lieber Bruder Pfalz-
Graff Ludwig Churfürst in der Kirchen in-
kommen lassen / sollen abgehan/ vnd nicht mehe
dann einer verhanden / gebraucht/ sondern vns
ver-

verzüglich in vnserer Kündtkammer verschaffet/
vnd an deren stat silbern Becher gebraucher wer-
den.

Da noch Bilder vnd Gemähl vorhanden / sol⁷
len bey ernster Straff abgethan werden.

Die Privat Absolution vnd Vermahnung vor⁸
dem Abendmal soll nichtig auch nicht mehr ge-
halten vnd erfordert werden / An statt der Altarn/
sol man in der Kirchen hölzern Tisch machen vnd
setzen lassen / Kein Tauffstein sol in der Kirchen
geduldet werden.

An statt der ronden Hostien / soll man breite⁹
Küchen oder Wecke in einer Schüssel auff den
Tisch in der Kirchen stellen / so man des H. X.
n. Christi Gedächtnuß im Abendmal halten
wil / welche nicht zum Nachtmal gehen wollen
nach vnserm gebrauch / sollen nicht zu Gevatter-
schafft / oder in der Kirchē gerechren gelassen wer-
den / sondern haben auch darvon so sie nicht er-
scheinen können sie auch andern Wellichen ämp-
tern zuensetzen vnd in andern mit ihnen fortzu-
fahren.

Die Frag bey der Tauff / Widersagstu dem¹⁰
Teuffel / sol alles vngeacht / gänzlich abgeschafft
werden.

Alle Seyertage sollen abgeschafft seyn / vnd soll¹¹
man sich mit den Sontags Seyren benügen lassen/
An statt des Sontags Euangeliums (welches ein
alter Päßlicher Brauch ist) soll von den Mini-
stris sonst ein Text auß G. D. Tres Wort / ordendtz

lich nach einander aufgelegt worden.

12
Unsere Kirchendiener sollen auch allen möglichen fleiß ankehren/ daß der Lutherisch Catechismus den Vnterthanen auß den Hände gebracht/ der vnserig aber ihnen / zufförderst der Jugend/ auffß ernstlichst vñnd fleißigest möge eingebildet werden.

13
Es sollen auch vnserere verordnete Superintendeten ihre anbevollne Kirchen vñnd Schüler mit ernst anhalten/ daß vnserm Catechismo / vñnd oberzehnten Puncten gemess gelehret werde / oder alsbald auß der Pfaltz abzuschaffen.

14
Die Pfaltz wirdt also bald den Ober vñnd Vnter Amptleuten auffserlegen vñnd auch bevehlthun/ daß sie den Superintendenten hülf leisten vñnd bieten sollen.

Vñnd das seyñnd also die ernewerten Pfälzischen Puncten / auß den eilff alten / auff diese weisß gemehret vñnd amplificirt / Ob nun solche der Catholischen allgemeinen Apostolischen Römische Kirchen gemäss das Kan bey sich der guthertzig Leser leichtlich erwegen / wie freudig man sich jetz bey vnsern zeiten vnterstehet alte vñnd bissher gebräuchige ordnung zuverendern. Haftenus Relatio.

1672
1673
1674
1675
1676
1677
1678
1679
1680
1681
1682
1683
1684
1685
1686
1687
1688
1689
1690
1691
1692
1693
1694
1695
1696
1697
1698
1699
1700
1701
1702
1703
1704
1705
1706
1707
1708
1709
1710
1711
1712
1713
1714
1715
1716
1717
1718
1719
1720
1721
1722
1723
1724
1725
1726
1727
1728
1729
1730
1731
1732
1733
1734
1735
1736
1737
1738
1739
1740
1741
1742
1743
1744
1745
1746
1747
1748
1749
1750
1751
1752
1753
1754
1755
1756
1757
1758
1759
1760
1761
1762
1763
1764
1765
1766
1767
1768
1769
1770
1771
1772
1773
1774
1775
1776
1777
1778
1779
1780
1781
1782
1783
1784
1785
1786
1787
1788
1789
1790
1791
1792
1793
1794
1795
1796
1797
1798
1799
1800
1801
1802
1803
1804
1805
1806
1807
1808
1809
1810
1811
1812
1813
1814
1815
1816
1817
1818
1819
1820
1821
1822
1823
1824
1825
1826
1827
1828
1829
1830
1831
1832
1833
1834
1835
1836
1837
1838
1839
1840
1841
1842
1843
1844
1845
1846
1847
1848
1849
1850
1851
1852
1853
1854
1855
1856
1857
1858
1859
1860
1861
1862
1863
1864
1865
1866
1867
1868
1869
1870
1871
1872
1873
1874
1875
1876
1877
1878
1879
1880
1881
1882
1883
1884
1885
1886
1887
1888
1889
1890
1891
1892
1893
1894
1895
1896
1897
1898
1899
1900
1901
1902
1903
1904
1905
1906
1907
1908
1909
1910
1911
1912
1913
1914
1915
1916
1917
1918
1919
1920
1921
1922
1923
1924
1925
1926
1927
1928
1929
1930
1931
1932
1933
1934
1935
1936
1937
1938
1939
1940
1941
1942
1943
1944
1945
1946
1947
1948
1949
1950
1951
1952
1953
1954
1955
1956
1957
1958
1959
1960
1961
1962
1963
1964
1965
1966
1967
1968
1969
1970
1971
1972
1973
1974
1975
1976
1977
1978
1979
1980
1981
1982
1983
1984
1985
1986
1987
1988
1989
1990
1991
1992
1993
1994
1995
1996
1997
1998
1999
2000
2001
2002
2003
2004
2005
2006
2007
2008
2009
2010
2011
2012
2013
2014
2015
2016
2017
2018
2019
2020
2021
2022
2023
2024
2025
2026
2027
2028
2029
2030
2031
2032
2033
2034
2035
2036
2037
2038
2039
2040
2041
2042
2043
2044
2045
2046
2047
2048
2049
2050
2051
2052
2053
2054
2055
2056
2057
2058
2059
2060
2061
2062
2063
2064
2065
2066
2067
2068
2069
2070
2071
2072
2073
2074
2075
2076
2077
2078
2079
2080
2081
2082
2083
2084
2085
2086
2087
2088
2089
2090
2091
2092
2093
2094
2095
2096
2097
2098
2099
2100
2101
2102
2103
2104
2105
2106
2107
2108
2109
2110
2111
2112
2113
2114
2115
2116
2117
2118
2119
2120
2121
2122
2123
2124
2125
2126
2127
2128
2129
2130
2131
2132
2133
2134
2135
2136
2137
2138
2139
2140
2141
2142
2143
2144
2145
2146
2147
2148
2149
2150
2151
2152
2153
2154
2155
2156
2157
2158
2159
2160
2161
2162
2163
2164
2165
2166
2167
2168
2169
2170
2171
2172
2173
2174
2175
2176
2177
2178
2179
2180
2181
2182
2183
2184
2185
2186
2187
2188
2189
2190
2191
2192
2193
2194
2195
2196
2197
2198
2199
2200
2201
2202
2203
2204
2205
2206
2207
2208
2209
2210
2211
2212
2213
2214
2215
2216
2217
2218
2219
2220
2221
2222
2223
2224
2225
2226
2227
2228
2229
2230
2231
2232
2233
2234
2235
2236
2237
2238
2239
2240
2241
2242
2243
2244
2245
2246
2247
2248
2249
2250
2251
2252
2253
2254
2255
2256
2257
2258
2259
2260
2261
2262
2263
2264
2265
2266
2267
2268
2269
2270
2271
2272
2273
2274
2275
2276
2277
2278
2279
2280
2281
2282
2283
2284
2285
2286
2287
2288
2289
2290
2291
2292
2293
2294
2295
2296
2297
2298
2299
2300
2301
2302
2303
2304
2305
2306
2307
2308
2309
2310
2311
2312
2313
2314
2315
2316
2317
2318
2319
2320
2321
2322
2323
2324
2325
2326
2327
2328
2329
2330
2331
2332
2333
2334
2335
2336
2337
2338
2339
2340
2341
2342
2343
2344
2345
2346
2347
2348
2349
2350
2351
2352
2353
2354
2355
2356
2357
2358
2359
2360
2361
2362
2363
2364
2365
2366
2367
2368
2369
2370
2371
2372
2373
2374
2375
2376
2377
2378
2379
2380
2381
2382
2383
2384
2385
2386
2387
2388
2389
2390
2391
2392
2393
2394
2395
2396
2397
2398
2399
2400
2401
2402
2403
2404
2405
2406
2407
2408
2409
2410
2411
2412
2413
2414
2415
2416
2417
2418
2419
2420
2421
2422
2423
2424
2425
2426
2427
2428
2429
2430
2431
2432
2433
2434
2435
2436
2437
2438
2439
2440
2441
2442
2443
2444
2445
2446
2447
2448
2449
2450
2451
2452
2453
2454
2455
2456
2457
2458
2459
2460
2461
2462
2463
2464
2465
2466
2467
2468
2469
2470
2471
2472
2473
2474
2475
2476
2477
2478
2479
2480
2481
2482
2483
2484
2485
2486
2487
2488
2489
2490
2491
2492
2493
2494
2495
2496
2497
2498
2499
2500
2501
2502
2503
2504
2505
2506
2507
2508
2509
2510
2511
2512
2513
2514
2515
2516
2517
2518
2519
2520
2521
2522
2523
2524
2525
2526
2527
2528
2529
2530
2531
2532
2533
2534
2535
2536
2537
2538
2539
2540
2541
2542
2543
2544
2545
2546
2547
2548
2549
2550
2551
2552
2553
2554
2555
2556
2557
2558
2559
2560
2561
2562
2563
2564
2565
2566
2567
2568
2569
2570
2571
2572
2573
2574
2575
2576
2577
2578
2579
2580
2581
2582
2583
2584
2585
2586
2587
2588
2589
2590
2591
2592
2593
2594
2595
2596
2597
2598
2599
2600
2601
2602
2603
2604
2605
2606
2607
2608
2609
2610
2611
2612
2613
2614
2615
2616
2617
2618
2619
2620
2621
2622
2623
2624
2625
2626
2627
2628
2629
2630
2631
2632
2633
2634
2635
2636
2637
2638
2639
2640
2641
2642
2643
2644
2645
2646
2647
2648
2649
2650
2651
2652
2653
2654
2655
2656
2657
2658
2659
2660
2661
2662
2663
2664
2665
2666
2667
2668
2669
2670
2671
2672
2673
2674
2675
2676
2677
2678
2679
2680
2681
2682
2683
2684
2685
2686
2687
2688
2689
2690
2691
2692
2693
2694
2695
2696
2697
2698
2699
2700
2701
2702
2703
2704
2705
2706
2707
2708
2709
2710
2711
2712
2713
2714
2715
2716
2717
2718
2719
2720
2721
2722
2723
2724
2725
2726
2727
2728
2729
2730
2731
2732
2733
2734
2735
2736
2737
2738
2739
2740
2741
2742
2743
2744
2745
2746
2747
2748
2749
2750
275

dien Buch vnd Ubiquitet/ oder Allenthalbenheit des Leibs
 Christi auß der Churfürstlichen Pfalz widerumb außge-
 wiesen worden. Qui cum malefacere non possunt, maledi-
 cunt, wie die Alten von dem Zoilo gesagt haben/ Oder aber/
 wie Cyprianus sagt/ cum innocentiam destruere atque
 expugnare non valeant, satis habent, fama mendacij &
 fallorum ore maculas inspergere. So gibt es auch die er-
 zehlung oder beschreibung der Sachen an sich selbst/ von
 wem es herkommen. Dann dieses allhie sonderlich anges-
 zogen wirdt/ davon die Ubiquitisten auch sonsten vns zu
 beschuldigen pflegen/ Als von der Himmelfahrt Christi/
 Von dem Nachtmal/ Von Catechismus Lutheri vnd
 Brentij/ Von den Lutherischen Büchern/ Von der Weis-
 ber Tauff/ Von der Gegenwartigkeit des Leibs vnd Bluts
 Christi zugleich im Himmel vnd auff Erden/ Von der All-
 mächtigkeith der Menschlichen Natur Christi/ vnd derglei-
 chen mehr Puncten. Doch ist dieses Gedicht sehr vngleich-
 von ihuen auß gesprenget/ wie dann die Lügen nicht gleich-
 lautend/ sondern mißhellig/ vnd ihr selbst zuwider zuseyn
 pflegt. Dañ ersilich melden etliche heimlich außgesprengete
 Exemplari/ daß im Jar 86. in conventu Theologorum
 ein neuer Catechismus gemacht: Etliche aber/ daß ein ge-
 machter Catechismus den Predigern vorgelegt worden.
 Zum andern/ melden etliche/ daß derselbe Catechismus als
 lermassen wie Carlstadt/ Zwingel/ Decolampadius/ Calui-
 nus/ Martyr/ Beza: Etliche aber/ daß er bey weitem vnd
 viel anders/ als vorgemelde Theologi gelehrt vnd geschries-
 ben haben/ gedeutschet vnd erkläret. So seind auch die
 Puncten/ so in der Pfalschischen Kirchenordnung begrieffen
 seyn sollen/ mit sehr vngleichem Worten/ darzu deren in et-
 liche Exemplaren viel mehr/ als in den andern gesetzt/ Dar-
 auß dieses Gedichtes Vngrundt vnd Vnwahrheit greiff-

lich abzunehmen. Von denselben Lasterern nun/hat es dieser Papistische scribent on zweiffel entlehnt/ vñ vnsern Kirchen zu nachtheil in seine Relationem historicam oder Historische beschreibung eingeschmirt. Vñ da er gewußt/von wem es herrühre vnd gleichwol in seine relation gebracht/so hat er wider die Leges vnd Brauch der Historien ganz vergessentlich gethan. Dann wo hat er gelehrt/ von einem streitigen theil wider das ander Zeugnuß zunehmen / oder von einem / auß seines Feindes Mund / ein Historien zuschreiben? Hat er es aber auß dem mittel genommen/ vnd auffgeraffet/vnwissend/ von wem es herrühre/ oder ob es grundhette / So hat er abermal liderlich gehandelt/vnd ist viel zu schlecht vnd einfältig / ja zu töricht ein Historien zuschreiben / vnd möchte es wol hinführo bleiben vnd diese seine postremam historicam relationem, das ist / letzte Historische beschreibung / wie er sie nennet / seyn lassen : oder sich besser erkündigen/ehe er schriebe/ vnd zum Truck erlete. Dañ solte er nit zuvorderst erkündigung gebraucht haben/ehe er von einem so hohen Reichs stand/vnd desselbigen handlungen in Religions sachen / so grobe ding in öffentlichem Truck außsprengete / dessen er sich nun mehr in sein Hers schämen muß/wann er nur etwas scham bey sich hat?

Aber der Priuat Affect vñ Hass; gegen Churfürstliche Pfals/hat diesen Papisten also verblendet/daf; er dieses geschicht/wo nicht wissentlich von den Ubiquitisten entlehnet/ doch sonst liderlich auffgeraffet / vnd in sein Chartecken eingesticket.

Wie reimbe sich aber mit der vorgehenden erzehlung/sonderlich von der Casimirianischen Kirchenordnung / der Schluß/welchen dieser Scribent lestlich mit diesen Worten anhenget / Ob nun solche der Catholischen allgemeinen Apostolischen Römischen Kirchen gemäß

mäß/das kan bey sich der Gutherzige Leser leicht-
lich erwezen / wie freudig man sich setze bey vns-
fern zeiten vnterstehet alce vnd bisher gebräuch-
ge ordnung zuverendern.

Dann gesetzt / doch nicht zugelassen / daß unsere Kirchen-
ordnung in der Ehurf. Pfalz also lautet / vnd solche Punc-
eten in sich hielte / mußte nicht volgen / daß dieser Papistische
Scribent gut Lutherisch / ja Ubiquitistisch were / welches
wir im gleichwol zum theil wünschen wolten. Dann dieweil
er die vermeinte Pfälzische Kirchenordnung vnd darin ge-
setzte Puncten / als der Römischen Kirchen nicht gemess-
improbirt vnd verwirfft / vnd aber in derselben der Catechis-
smus Lutheri vnd Brentij vnd alle Lutherische Schrifften
abgeschafft vnd die Ubiquitet vnd communicatio idio-
matum in naturis, verworffen vnd aufgesent werden / So
muß das contrarium recht seyn / vnd also Catechismus Lus-
theri vnd Brentij vnd alle Lutherische Bücher / auch die
Ubiquitet / welche sonst von den Papisten verworffen /
bey diesem Papisten gelten vnd stat haben.

Häuwet sich also dieser Histori oder Lügenschreiber selb-
best in die Backen / in dem er auß einem Priuat Affect / diez-
ses Gedicht der Ubiquitisten auffrafft vñ in sein Chartack
bringet / vnd vergisset des gemeinen Sprichworts / Mendacem
memorem esse oportet.

Nun wöllen wir das alt vnd newe Gedicht
der alten vnd newen Ubiquitisten / welches dieser Pas-
pist iustificirt / vornemen / vnd kürzlich ein stück nach
dem andern besehen.

Vnd erstlich / ist ein lauter vnwarheit / was von der Sus-
perintendenten Zusammenkunfft zu Heidelberg / so im Jar
1626. beschehen seyn soll / vnd darauß vermeintlich erfolgten
Handlung / erzehlet würdet.

Dann damals noch keine Superintendenten gewesen/
 wie auch noch auff diese stundt keine seind/ sonder nachfol-
 gendts im Jar 87. erst Special inspectores (dann man den
 Ehrgeizigen vnnnd hochtrabenden Namen gern vermieden
 sehen wollen) verordnet worden/ vnd haben in des allein die
 Kirchen Råth die generalẽ inspectionem gehabt / vnd
 gebürliche verfügung gethan/ So seind auch sonst die Kir-
 chendiener deswege niemals gen Heidelberg beruffen/ auch
 nicht dahin kommen oder von jemand gesehen oder gehört/
 viel weniger ist mit ihnen von einem Catechismo vnd Kir-
 chenordnung gehandelt / oder ein Catechismus von ihnen
 vnd andern vnterschrieben worden: Vnd noch viel weniger
 seind sie vnd andere zu befestigung der Subscription des
 Catechismi zum Nachmal gangen / Es ist niemandt /
 weder groß noch klein / weder Jung noch alt / in Heidel-
 berg oder in der gansen Pfalz / ja in der gansen Welt
 der es gesehen oder gespühret hette / vnnnd mit guttem ge-
 wissen / oder mit Wahrheit sagen könne / vnd truz einem
 der es thue. Sonsten ist anfangs der Reformation / im
 Jar 84. nicht ein neuer Catechismus gemacht / sondern
 der alte / so bey lebzeiten Weiland Pfalzgraff Friderichs
 Churfürstens auß Gottes Wort gezogen / vermög seiner
 Churf. G. Testaments / in Kirchen vnd Schulen wider
 eingeführet vñ bisshero behalten worden; darinnen die zehen
 Gebott/nicht gestämmelt/sondern ganz vnd mit der Orda-
 nung wie sie mit dem Finger Gottes in die zwo Taffel
 Mosi geschrieben/vnnnd dann auch von den alten Kirchen-
 Lehrern als Origene, Athanasio, Nazianzeno, Chrysolto-
 mo, Hieronymo, Ambrosio, vnd Augustino an etlichen
 Orten/ vnterscheiden/ vnd gezehlet / welchen ab oder zu zu-
 thun / keinem Menschen gebären wil/ gesetzt worden. So
 wirdt auch von der Himmelfahrt Christi / vom Nachmal
 vnd

vnd andern Articuli anderst nicht/dann nach Inhalt Göttliches Worts/ gelehret vnd gehandelt.

So war aber vorgemelte des Catechismi Subscription ist/ also wahr ist auch/ daß Pfaltzgraff Johan Casimir alle Superintendenten vnd Prediger in die Cansley erfordert/ vnd mit Worten/die allhie mit grossen Bückstaben gesetzt seyn/ angeredt habe. Zwar/ wann gleich ihre F. G. solches gethan/ vnd die Kirchendiener selbst also angeredt heten/ were nichts vnrechts hieran geschehen. Aber Ihre F. G. haben es nicht gethan oder geredt/ Es hats niemand gesehen/ oder von Ihrer F. G. gehört. Truz abermal dem Teuffel vnd seinem anhang. So reden auch sonst weder ihre F. G. noch andere dieses orts also/ daß sie den Kirchen Rath ein Consistorium nennen/ viel weniger aber nennen Ihre F. G. die Kirchen Räte Herren des Consistorij/ Darauf den abermals dieses Gedichtes Vngrundt abzunehmen. Vnd erscheinet allhie/ daß einer/ dieser Ort vnd Cansley Styli vnerfahrner/ diese ding gedichtet / vnd wie man in Sachsen/ Meissen vnd sonst Consistoria hat/ also auch diesen namen hieher gezogen habe.

Ists aber nicht zu verwundern / daß ein Mensch so vnverschämpt/ sich in eins vornem Fürsten Cansley eintrüget/ vnd ihm gewisse Wort/ welche nie auß seinem Munde gangen oder geredt worden/ zulegen darffe? Psü dich du vnverschämpter Geist/ wie kanstu sonst lust zur Warheit/ oder ein gut Gewissen gegen Gott / oder ein rechten eiffer in der Religion haben / der du wissentlich solche ding außgibest?

Zum andern was dann von demselben Catechismo ferner hinzugesent wirdt/ nemlich/ Daß er bey weitem vnd viel anders verrenschet vnd erkläret sey/ als Carlstadius/ Zwinglius/ Decolapadius/ Calvinus vñ

vnd Petrus Martyr/ von Bizio: (soll vielleicht
 heißen/ vnd Beza) geschrieben vnd gelehret ha-
 ben/ Wo es von dem Ihesu in Churf. Pfalz noch vbliehen
 Catechismo gemeint/ Ist es zum theil war: Dann wir wie
 die vnser offit bezeuget/ mit Carlstädts auflegung vnd han-
 delung nichts zuthun haben wollen: zum theil aber falsch
 vnd vnwahr: Dann die andere Lehrer/ deren allhie meldung
 geschicht (auff welche wir doch in solchen sachen nicht sehen/
 sondern allein Gottes wort die richtschur sein vñ geltē las-
 sen) im grund nichts anders/ als wir in vnserm Catechismo
 lehren/ wann man nur/ was ire eigentliche meinung sey/ or-
 dnetten recht besehen vnd vernemmen wil. Dann ob wol etli-
 che sich vnterstehen/ dem Zwinglio/ Decolampadio/ Cal-
 uino vñ Martyri vngleiche vnd widerwertige meinung vff-
 zutreiben/ dieweil sie nit alle einerley wort oder reden/ son-
 derlich vom H. Nachtmal/ brauche/ So ist doch ein lauter
 Calumnia vñ gesuchte zündigung/ Dañ nit auß vngleiche
 worten oder reden/ bald vngleiche meinung zuschöpfen/
 Sonsten würden auch bey den vier Euangelisten (wil an-
 derer geschweige) offtermals vngleiche meinung seyn müs-
 sen/ dieweil sie bisweilē vñ einerley sachen mit etwas vngleis-
 chen worten/ geschrieben. Aber es habē allhie/ wie auch oben
 gemelt/ etliche geschriebene Exemplaria das contrarium/
 nemlich/ daß dieser Catechismus gedentet vnd erkles-
 ret sey/ allermassen/ wie Carlstat/ Zwingel/ Deco-
 lampadius/ Calvinus/ Martyr vnd Beza gelehrt
 vnd geschrieben haben/ So wol reimbt sich die Lügen/
 wann sie einmal außgebrochen ist.

Zum drittc/ daß im Jar 86. in vorgemeldē Con-
 uent/ zu Heidelberg/ 8 tag nacheinander/ der Kir-
 chenordnung halbē (wegē der Religion) gehand-
 let/ vñ daß dazumal die Puncten einer Heidelber-
 gischen

gischen Pfälzischen Casimirianischen (wie sie allhie genennet wurde) Kirchenordnung / welche hernach volget / auffgerichtet / vñnd widerumb im Monat Maio des nechst verwichenen Jars 87. vernewert worden / wie allhie vermeldet / ist auch so wahr wie das vorige / so von der Kirchendiener zusammen kunfft zu Heidelberg / Subscription des Catechismi / vñnd darauff erwolgeter bestettigung durch den brauch des H. Nachemals vñnd fernerer handlung vff der Eanzeley / geschrieben worden.

Dann im Jar 86. weder von einer Kirchenordnung gehandelt / noch auch einige / wil geschweigen / die allhie lästerhafftig gesezte vñnd Casimirianische genandte Kirchenordnung / auffgerichtet worden. So ist auch im Monat Maio des nachfolgenden 87. Jars keine / viel weniger aber diese vernewert worden / Wirt auch kein warhaffter vñ ehrlicher Mann anders sagen: Sonder / es hat der Churfürstlichen Pfalz Administrator / Johan Casimir Pfalzgraff / ic. im Jar 85. wie der Truck außweiset / vñnd menniglich in der Pfalz bewust / die Kirchenordnung / so bey lebzeiten Pfalzgraff Friderichs Churfürstens / ihrer Fürstl. G. Herrn Vatter / hochlöblichster Gedächtnus / in der Pfalz vbllich gewesen / widerumb alhie zu Heidelberg aufflegen vñnd trucken / vñnd den Kirchendienern im Landt zustellen / vñnd sich darnach zu richten befehlen lassen.

Vñnd stimpf dieselbige auff bevelch ihrer F. G. damals getruckte / vñnd jetzt noch vblliche Kirchenordnung mit d' alhie gesezten Kirchenordnung gar nit vberlein / wie der augenschein außweiset. Dañ deren Punkten / welche in dieser erzdicht Casimirianischen Kirchenordnung gemelt / keiner jemals in Pfalz Kirche ordnüg gesezt / wirt auch nit darin gefunden. Drauß den ein jeder diese teuflische Calummie bald merckē vñ verstehen kan. So helt es sich auch sonst mit den

Puncten/ so in dieser erdichten Kirchen ordnung stehen/ in der Churfürstl. Pfalz bey jetziger Regierung weit anders/ wie wir in specie doch kürzlich/ dieweil sonsten von diesem vnd dergleichen zu seiner zeit ausführlicher gehandelt werden sol/ anzeigen wollen.

Dann erslich/ ob wol ein sonderbarer Catechismus bey lebzeiten höchstgedachtes Churf. Friderichs/ vor die Pfalz gestellet/ vnd in Kirchen vnd Schulen gebraucht/ Auch bey jetziger Lobblichen Administration widerumb eingeführet vnd noch gebet vnd getrieben wirdt: Dieweil man an Lutheri/ Brentij oder eines andern Catechismum/ da er gleich sonsten ohne mangel vnd in der Lehr durch außrichtig were/ nicht gebunden/ sondern hierin so wol als andere/ auch etliche Lutherische Kirchendiener der Christlichen Freyheit sich zugebrauchen/ So ist doch niemals berathschlaget/ oder beschlossen worden/ daß gemelde Catechismi Lutheri vnd Brentij/ sampt den Lutherischen Büchern/ die Christliche Religion darauß zu erweisen/ vntüglich seyn sollen. Dann man jeder zeit darfür gehalten/ daß allein auß Gottes Wort vnd nicht auß Menschen Schrifften/ die Christliche Religion zuerweisen sey/ wie dann auch der jetzig Pfalzgräffliche Catechismus/ ob er gleich auß Gottes Wort gezogen/ doch nit die Richtschnur selbs/ sonder nach der Richtschnur/ das ist/ nach Gottes Wort/ in der Propheten vnd Apostel Schrifften begrieffen/ reguliret vñ verstanden werden solle.

Ziel weniger aber sind erdachte Catechismi vnd die Lutherische Bücher/ den gemeinen Kirchendienern in d Pfalz oder auch sonsten jemand/ er sey gleich wer er wolle/ zulesen jemals verboten worden. Dann wir Gott lob ein gute sache vnd darbey ein gut gewissen haben/ vnd wol leiden mögen/ daß alle Lutherische/ wie auch Päbstliche Bücher in der
Pfalz

Wfals feil gehalten/ von meniglich gekaufft/ gelesen vnd
 gegen der vnseren Büchern gehalten werden. Wie dann
 solche freyheit/bey Churfürst Friderichs Regierung/ vnd
 jeziger Administration/jederzeit gewesen vnd noch ist/ des
 ren sich ein jeder zugebrauchen. Allein wurde begeret/das
 man auch der vnseren Bücher lese/ vnd eins gegen dem and
 dern halte.

Wie kompt es aber/das man der vnseren Bucher im
 Wapstumb vnd an vielen Lutherischen Orthen feil zuhas
 ben/zukauffen vnd zulesen/ so hart verbeut? Gewislich
 müssen die Leuth/so ein solches verursachen/ ein saule/böse
 sach/vnd sorge haben/das Licht der Wahrheit möchte auß
 der vnseren Büchern/da sie gelesen wurden/den Leuthen
 zu sehr vnter die augen leuchten/ vnd sie von ihrer falschen
 Lehr vnd irrthumen abführen/dann sonsten wurden sie mit
 verbietung vnd aufmunsterung derselben nicht also verfas
 ren.

Vnd gemanet vns ihrer/wie jenes maters/ dessen Plu
 rarchus gedenckt/welcher einen Haan/ so er auff ein Tafe
 sel/doch etwas vnformlich gemahlet/ gern verkauffen wolte.
 Denn/dieweil ers nit getroffen vnd demnach besorgete/ da
 ein lebendiger Haan nahe dazu kömten würde/man die vns
 gleichheit so viel destomehr spüren/ vnd des kauffs einstez
 hen möchte: So hat er ein Knaben mit einem Stecke dabey
 gestellt vnd befohlen/ keinen lebendigen Haan nahe dabey
 kommen zu lassen/ sonder mit dem Stecken abzuwehren/
 damit ihm sein gemahlter Haan nicht unverkaufft stehen
 bleibe. Also auch/haben diese Leuthe sorg/ da der vnsern
 Bucher bey den ihren solten gefunden vnd gelesen werden/
 man wurde bald sehen/ wie vbel sie gemahlet vnd geschrie
 ben hetten.

Aber geseht/das man gemelte Catechismos vnd Luthes

rische Bücher abgeschafft vnd zulesen verbotten hette/ was wolte dann dieser Papistische Scribent allhie haben? Gesiehe ihm diese Abschaffung nicht/ vnd solte man dieselbige Lutherische Bücher wiederomb in Churfürst. Pfaltz einführen vnd allein gelten lassen? Wo würde dan seyn Papistischer tandt von der Mess/ von dem Verdienst der Wercken/ von anruffung der verstorbenen Heiligen vnd dergleichen/ verbleiben? Heist das nicht sich selbst in die Backen hawen?

Zum Andern/ ist weder in der Kirchenordnung noch sonst in andern vnsern öffentlichen Bekantnuß schrifftlich jemals gelehret worden/ wirdt auch noch nicht gelehret/ wie man vns allhie andichtet/ das die kleine Kinder Erlösung vnd vergebung ihrer Sünden/ auch alle wolthaten Christi/ vor vnd ohne die Tauff/ durch den Glauben ihrer Eltern/ von denen sie als Christen Leuth erboren seindt / haben. Item/ das die Kinder/ welche aussere der Ehe/ in vnzucht erzeugt / verloren vnd verdammt seindt/ ob sie gleich zur Tauff gebracht. Sondern/ das wirt außdrücklich in der Psältschen Publicirten Kirchenordnung pag. 4. & 24. Wie auch sonst in andern Schrifftlich gelehret/ das die Kinder so wol/ als die Alten / in den Bund Gottes gehören (Laut der gnedigen verheissung Gottes/ Ich wil dein Gott sein/ vnd deines Samens nach dir) vñ den H. Geist empfangen der den Glauben in die hertzen pflancket. Das der den Geist Christi nit hat/ wie der Apostel spricht/ der ist nit sein/ Rom. 8. 16. Vnd das also die kleine Kinder/ nit aller dings für vngeleubig zu haltē/ ob schon der Glaub sich in ihnen nit/ wie in den gewachsenen/ erzeiget: wie sie den auch daruff nit aller dings vnvernünftig sein/ ob sie schon die vernunft noch nit brauchen können. Item pag. 5. So ein Kindt Vnehtlich geboren/ dessen Vatters Nam man so balde nit wissen könt/ soll der Mutter/ Geuattern/ vñ des Kindes Namen eingeschreib

schrieben/vnd daß Kindt Getaufft werden/te. Vñ warum/
oder warzu solte man solche Kinder Tauffen / wañ sie in den
Bund Gottes nit gehören / vñ den H. Geist nit empfangē/
sondern schlecht verloren vñnd verdampft sein solten / ob sie
gleich zur Tauff gebracht würden ?

So Lehren wir auch / wie dann etliche andere der Aug-
spurgischen Confession verwandte Theologen eben messig
thun/das die Kinder so zur Tauff nit können können/auf de
Bund Gottes nicht außzuschließen/ noch der H. Geist vñ
die seligkeit ihnen abzuspochen / sondern / daß der H. Geist
auch ohne die Tauff sie zum ewigen Leben wider gebären
vnd ernewern könne / nicht weniger / als er den Kindern im
Alten Testament so vor dem Achten tag vñnd also vor em-
pfahung des Sacraments der Beschneidung gestorben/
thun können vñ gethan: Wie er dan auch vor der Beschnei-
dung (an deren stat die H. Tauff eingesetzt worden) dem
Abraham außerrückliche Verheiffung gethan/daß er sein vñ
seines Samens Gott sein wolle. Zum dritte/vñ der Weis-
berauff/ wirdt auch in der Pfältsche Kirchenordnung nit
gelehrt wie allhie angezogen / sondern/ da von den Personē/
so Tauffen sollen / gehandelt / wirdt der befehl Christi
Matth. am letzten angezoge / da er sagt: Gehet hin vnd leh-
ret alle Völcker vnd Tauffet sie/te. Vñ so baldt dieses hins-
zu gesehet: In diesen worten befiucht der Herr Chris-
tus denē allein zutauffen/ so sein heiliges Wort zu
Predigen beruffen seind / vñ fasset also/ beyde das
Predigen vñ Tauffen/ in einen beuelch vñ ampt zu-
samen. Derhalben keiner Creatur gebürt diesem
beuelch zutrennen vnd einer Person das Tauffen
zuzulassen/der das Predigampt verbotten ist.

Vñ warum solle die Weiber viel mehr die Tauff als das
H. Abendmal verrichtē/da doch die seligkeit so wenig an die

Tauffe als an das H. Abendmal gebunden / sondern der Schächer am Creus durch waren Glauben / auch ohne die H. Sacrament des neuen Testaments / die weil er dieselbige nicht empfangen können / selig worden: Vnd allein die Verachtung aufer der noth / aber nicht die beraubung desselbigen Sacraments in der noth / verdammet / wie der alte Lehrer Bernardus recht schreibet. Es kombe aber dieser Irthumb von der noth oder Ihetauff dahero / daß man die Widergeburt / Vergebung der Sünden vnd Seligkeit / an die Tauff bindet / vnd die selbige auß der Tauff tanquam ex opere operato zu haben vermeint. Darvmb den Weiland Pfalzgraff Fridrich Hochlöblichster gedächtnuß / die noth oder Ihetauff abgeschafft / dabey es nachmaln auch in jehigen Pfälzischen Kirchen verblieben.

† Was dann zum Vierdten von der gegenwart des Leibs Christi / c. angezogen wirdt / bekennen vnd Lehren wir ohne schew / vnd habens die vnsero bisshero auß Gottes wort erstritten / daß wol Christus der H E R R mit seinem Leib vnd Blut zugleich droben im Himmel vnd allhie auß Erden / im H. Nachtmal / wo es recht gebraucht / aber nicht zugleich droben im Himmel vnd allhie auß Erden im Brodt vnd Wein des Nachtmals / oder Allenthalben sey / Scindt auch ferner vrbietig auß einem freyen Synodo dasselbig auß Gottes Wort vnd der alten Kirchenlehrer Schrifft zu erweisen vnd gegen theils meinung zu widerlegen. Vnd also bekennen vnd Lehren wir auch / von der Menschheit Christi / daß dieselbe ein solche gemeinschafft mit der Gottheit habe / wie die Persönliche vereinigunge beyder Naturen mit sich bringet vnd erfordert / aber nicht ein solche / wie gegentheil vermeinet / dadurch die Naturen vnd deren Eigenschafften confundirt / vermenget / vnd außgehoben werden.

Gleichs

Gleichfalls bekennen vnd Lehren wir / daß die jenige
welche in schwere Sünde wieder daß Gewissen fallen / wie
David / den H. Geist nicht allerdinge verlieren / sonder
noch behalten / Aber doch betrüben / wie zum Epheserh am
4. Cap. geschrieben / vnd seine Wirkung nicht wie zuvor
empfinden / bis sie wider zur Buß kommen vnd sich beke-
ren / Luc. 22. vers. 32. 1 Ioan. 3. versus 9. Matth. 24.
vers. 24.

Zum Fünfften / Wenn wir gleich Lehren / wie allhie
gemeldet / daß Gott der Allmächtig viel tausent Menschen
nur zur ewigen verdammung erschaffen hettes / Warum solte
es vns nicht verweißlich sein / als D. Luthern / welcher im
Buch de Seruo arbitrio außdrücklich geschrieben / daß et-
liche Menschen zum Leben / etliche zum Todt von Gott
erschaffen? Nun haltē wir aber darfür / das Gott den Men-
schen / eigentlich zureden / nicht zum Verderbnuß oder zur
verdammung / sondern zu seinem ebenbilde vnd zu seiner Ehr-
erschaffen / Nach dem aber der Mensch von Gott abgefals-
let / vnd beyde / sich vnd seine nachkommen / durch die Sün-
de verderbet / so zeuhet Gott der Allmächtig auß Gnaden
etliche auß dem Verderbnuß / darin sie nach dem Erbsal
geführt / Etliche aber / leß er auß gerechtem Vrtheil dar-
in bleiben / an jenen seine Barmherzigkeit / an diesen seine
Gerechtigkeit / an beyden seine Glori vnd Herlichkeit in
Ewigkeit zuerweisen.

Zum Sechsten / Von den Kelchen ist niemals / wie
allhie gemeldet / ein solch ernstlich mandat in der Pfsalzi-
schen Publicirten Kirchen ordnung oder auch sonsten er-
gangen / sondern da man vor etlichen jaren reformiret /
vnd die Kirchein anderwärts mit reinen Lehrern bestellet /
hat man an stat der Pabstischen Kelch / Silbere Becher
oder Trinckgeschir / wie das Griechische wort mit sich brin-

get/ wideromb verordnet/ damit das Volck / welches nicht weniger an der Form des Kelchs/ als an der form des runden Brotilins flebet/ von Aberglaubischen gedanken/ mehr vnd mehr/ abgefuhret würde.

T Zum Siebenden / hat Weylandt Pfalzgraff Dithenrich/ 1c. Die Bilder vnd Gößen / welche bis in die 600. Jar/ in der Alten Christlichen Kirchen/ nicht gesehen/ sondern hernacher erst gemechlich eingeführt worden / abzuzuhun angefangen/ vnd Pfalzgraff Friderich/ 1c. vollents hinweg geraumt/ dazu sie dann beweget/ Erstlich/ der außtruttliche bevelch Gottes/ Exod. 20. Deuter 5. I Cor. 10. Zum andern/ das Exempel der Gottseligen König Aca, Ezechia, Iosia vnd anderer: Vnd leystlich/ die beysorg vnd gefahr der Abgötterey/ dieweil die menschen darzu geneigt/ leichtlich anreizung haben mögen. Derohalbe von abschaffung der Bilder vnd Gemälde weder in der Publicirten Kirchenordnung/ noch sonst bevelch gegeben/ oder auch zugeben von nöthen gewesen/ sondern/ beydem/ was Pfalzgraff Dithenrich vnd Friderich Churfürsten/ 1c. gethan/ hernacher geblieben/ Vñ da man auch zuvor die Bilder vnd Gößen auß der Kirchen gelassen / würdē vnser Vorältern in so grosse Abgötterey nicht gefallen sein/ deren fall vns billich warnen/ vnd das Gößen Werck abzuschaffen verorsachen soll. Sonsten weiß man den vnderscheid vnder den Bildern vñ Gemälde sehr wol/ vñ was hierin zudulden oder nit zudulden/ davo sonst weitläufftiger bericht geschehen.

8 Zum Achren/ die Ohrenbeicht vnd Priuat Absolution vorm Abendmal / wie auch die Tauffstein belangend/ dieweil solche anfangs mit dem Pabstum in der Pfalz abgeschafft/ vnd daher in Pfälzischen Kirchen nicht breuchlich gewesen / hat jessiger Herr Administrator dieselbige nit verbieten oder abschaffen dörrffen. Es wirdt aber an stat
der

der Ehrenbeicht vnd Priuat absolution vorm H. Abendmal/ein Examen deren so noch Jung oder aber noch nit zum Nachtmal gangen/gehalten/vñ sonst einem jeglichen/der ein anligen hat/oder vnderrichts vnd trosts begeret/sich vorhaltung des Abendmals zu den Kirchendieheren zuverfügen / vñnd sich vnderrichts bey denselben zuerholen/freygelassen/ ja ein jeder dazu ermanet: Vnd dann insgemein die Absolutio allen denen/so Busfertige herken haben/gesprochen.

Von den Altarn/ist gleichfals bey Ottheinrichs Churfürsten zeiten/mit den winkel Altarn enderung geschehen vnd hernacher bey Churfürst Friderichs Regierung / die vbrigen abgethan/ Vnd wie an stat der Päpstischen Mess vnd Opffer/das H. Nachtmal: Also an stat der Päpstischen Altar/welche als Werkzeug vnd Amböß der Päpstischen Abgötischen Mess vnd greuel gewesen/ ein Tisch zuhaltung des H. Abendmals angefelt vnd verordnet worden/welches man inriger zeit billich also wieder angerichtet hat. Dann erslich/der H E X X Christus das H. Abendmal nicht auff einem Altar/sonder auff einem Tisch eingesetzt vnd gehalten. Zum andern/nennet der Apostel nicht den Altar sondern den Tisch des H E X X I Cor. 10. So solle auch zum dritten/nicht ein Altar allhie sein/das Brodt vnd Wein/oder den Leib vnd Blut Christi dar auff zu Opffern/sondern ein Tisch/das geheiligte Brodt vnd Wein/mit dem munde/wie auch den Leib vnd das Blut Christi/mit Glaubigem herken zuessen vñnd zu trinken.

Zum Neunten/sein die Päpstischerunde Brödtlein oder Hostien/deren gleichwol in der Pfältschen Publicirten Kirchenordnung gar kein meldung geschicht/ bey Pfalzgraff Friderichs Lebzeiten billich abgeschafft worden/
dies

diemeil sie vom Pappst eingeführt / vnd der ordnung Christi /
 (der ein solch Brodt vnd Wein wie ein jeder Hausvatter
 dasselbige damals in seinem Haus gehabt / vnd gebraucht /
 hie zu genommen vnd geheiligt) zu wider seyn / vnd zur
 Abgötterey nicht wenig geholffen / auch sonst kein rechte
 Brodt / sondern ein schaum davon sein / vnd nicht zur not-
 turfft oder erhaltung dieses zeitlichen Lebens / sondern viel
 mehr zur wollust des Leibs gebraucht werden: Vnd darge-
 gen gewonlich vnd durch den Becker gebackenes sauber
 Brodt / wie auch sonst gewonlicher vnd kein besonder
 Wein / vermög der Einsagung Christi / zugebrauchen ver-
 ordnet /

Serner / daß diejenige welche nit nach vnserem gebrauch
 zum Nachmal des Herrn gehen wollen / von der Geuater-
 terschafft vnd Kirchengerrichten außzuschließen / auch an-
 derer Weltlichen Aemptern zuentschen / &c. Ist ein offenbare
 vnwarheit / auch weder in der Kirchenordnung noch sonst
 dermassen befohlen worden. Dann zubeweysen vnd darzu-
 thun daß solche zu Geuattern stehen vnd in Presbyterijs
 oder Kirchengerrichten sitzen / wie auch deren noch viel in
 Weltlichen Aemptern gelassen worden vnd noch seyn. Ja
 es hat Churf. Pfalz Administrator / anfangs ihrer F. G.
 Administration / gnädiglichen begeret / daß derhalb theil der
 vorigen Kirchenrath vnd Semorn zu Heidelberg bleiben /
 vnd auß ihrer F. G. leuchten die oberigen zu sich lassen vnd
 auffnehmen wolten / welches sie aber gar nicht thun / sondern
 sich ehe gänzlich absondern / vnd also selbstentschen wollen.

10 Zum Lebenden / die Frag bey der Lauff / Wieders
 sagstu dem Teuffel belangende / wirdt deroselben gleichs
 fals in der Pfälzischen Kirchenordnung mit keinem wort
 gedacht / wie dieser Schreiber allhie vorgibt. Dann solche /
 wie auch der Exorcismus / anfangs mit dem Pabstum
 abge-

abgeschafft/ vnd noch verblieben/ als die nicht vor vnma-
dige Kinder / sondern vor erwachsene Personen gehörig/
auch in der Alten Kirchen zu denselbigen gerichtet gewesen.

Zum Elfften/ Werden in der Pfälzischen Kirchen-
ordnung nicht alle Feiertag abgeschafft/ wie alhie angezo-
gen/ sondern ohne den Sontag / diese zuhalten außtrucklich
verordenet vnd befohlen/ welche auch bißdaher behalten vnd
hochgefeyert worden: Der Christtag/ sampt dem nechsten
tag hernach / Der Iars tag/ Der Ostertag / sampt dem
nechsten tag hernach / Die Himmelfarth Christi / Der
Pffingstag / sampt dem folgenden Montag darnach. Die
andere aber den verstorbenen Heiligen vom Pabst verordnete
werden vnderlassen/ dieweil sie zuanruffung der Heiligen/
Abgötterey vnd vielfaltigen vppigkeiten nicht wenig gedie-
net vnd gebraucht worden. So sein auch die Sontags
Euangelia darin nicht allein nicht verboten/ sondern wer-
den noch heut zu tage zu Heidelberg vñ sonst in der Pfalz
geprediget / Allein wil man kein zwanck darauß machen/
vnd die Christliche freyheit hierin vffheben lassen/ sondern
nach gelegenheit der Kirchen vnd der Zuhörer nutzen zu
handlen / vnd da es erbaulicher/ ein ganz Buch des Alten
oder Newen Testaments ordentlich nach ein ander außzu-
legen/ macht vnd beuor behalten haben.

Zum Zwölfften/ Ob wol von den Kirchendienern vnd
Superintendenten erfordert wirdt den Heidelbergischen
Catechisimum / darin die reine gesundte Lehr von den vor-
nemsten Puncten Christlicher Religion kürzlich verfasst/
zutreiben / vnd den Vnderthanen/ sonderlich aber der Ju-
gent/ fleißig ein zubilden: Vnd den Aemtleuthen auff-
erlegt vnd befohlen/ ober der reinen Lehr vñ dem Ministerio
zuhalten / so wirdt doch von diesem allem in der Pfälzische
Kirchenordnung gar nicht gemeldet / viel weniger den

Superintendenten befohlen/ oberzehleten Puncten/ welche
fälschlich erdichtet vñ vor der Pfälz Kirchenordnung auß-
geben werden/ gemäß zulehren/ vñnd zuleben/ wie sich auch
nicht reimen wil/ daß im Jar 86. den Superintendenten
oder inspectorn hievon befehl gethan/ vñd sie doch folgendts
im Jar 87. erst zur inspection verordnet worden.

Vñ soviel in specie von den Puncten der erdichtē Pfälz-
schen Kirchenordnung: Die andere Puncten welche allhie
mit angezogen vñ doch in andern geschriebenen Exemplaren
gefunden werden / ist vnndtzig allhie zuvermelden vñd zu
widerlegen: Eins theils/ dieweil auß jeh beschene Berichte
leicht ist davon zuwrtheilen/ Añdertheils auch/ dieweil sie
an sich selbst also beschaffen/ daß sie ganz eitel vñd nichtig/
vñd auß sich selbst fallen müssen.

Auß diesem allem ist leichtlich abzunehmen/ was von dies-
ser famos Schrift/ auch den dichtern vñnd Calumnianten
zuhalten/ wem sie dienen/ Gott oder dem Teuffel/ welcher
ein stifter ist der verleumbdung vñ daher in der Grigischen
sprach seinen Namen hat/ vñ wie es ihnen außgehen werde.
Gottes befehl ist / man soll nicht falsche Zeugnuß geben
wider seinen nechsten/ Seindt auch von ihm Straffe dars
auff gesetzt / Die Heyden haben solch laster gehasset/ die
Weltlichen Rechten haben es verboten: Noch haben diese
Leuth wider Gottes Wort vñd Gebott/ wider das Natur-
liche Gesäß/ welches auch den Heyden bekant/ vñnd wider
die Weltliche Rechte ganz vergessenlich gethan. Solte
aber Gott der HERR / da gleich die Weltliche Obrigkeit
hiez zu still schweigen vñd zusehen würde/ solches ungestraffet
hin gehen lassen? Freylich wirdt er diese Lügner vñd Ver-
leumbder ernstlich nicht allein allhie zeitlich/ sondern auch
dort Ewig zur Straffe ziehen / wo sie nicht Bus thun
vñd sich zu ihm bekeren/ Dieweil er gerecht vñd warhafftig
vñd

vnd der Lügen feinde/ vnd zum höchsten zuwider ist.

Leztlich/bitten vnd vermahnen wir meniglich hohes vnd nideriges Standes/solchen wider vns aufgesprengten lästerschriften keinen glauben oder beysal zugeben/ sondern auff vnser Confessions Schriften vnd Kirchenordnung zusehen/ Vnd da vieleicht ein verdacht auff vns geschöpffe were/wideromb fallen zulassen vnnnd sich frembder Sünde nicht theilhaftig zumachen. Wirdt Gott/ der ein Liebhaber der Warheit/ vnd Feinde der Lügen vnnnd Lasterung ist/reichlich vergelten.

